

Neubau Feuerwehrgerätehaus

Kürten – Olpe

Machbarkeitsstudie verkehrstechnische Untersuchung

Stand 16.05.2025

Auftraggeber:

Gemeinde Kürten

Karlheinz-Stockhausen-Platz 1

51515 Kürten

Verfasser:



Sankt-Franziskus-Weg 4

53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon 02247/91670

nk@ibholzem-hartmann.de

1 Allgemeines

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Kürten – Olpe galt es die Befahrbarkeit anhand von Schleppkurven sowie die Sichtbeziehungen zu prüfen.

2 Befahrbarkeit der Ein- und Ausfahrten

Die Alarmausfahrt (westliche Zu- und Ausfahrt) mit einer Breite von 5,50 m wird ausschließlich von Einsatzfahrzeuge ohne Begegnungsverkehr befahren. Als Bemessungsfahrzeug wurde ein Feuerwehrfahrzeug zu Grunde gelegt. Die Befahrbarkeit kann dort als umsetzbar eingestuft werden. Beim Ausfahren muss jedoch die komplette Fahrbahnbreite der Landstraße in Anspruch genommen werden (Gegenverkehr).

Die Befahrbarkeit der mittleren Zuwegung/ Wirtschaftsweg ist durch ein Müllfahrzeug als Bemessungsfahrzeug überprüft. Auch hier ist die Befahrbarkeit gewährleistet, mit der Einschränkung, dass beim Ein- und Ausfahren die Gegenspurs mitbefahren werden muss.

Die östliche Ausfahrt wird lediglich für den PKW-Verkehr betrachtet und ein Befahren gestaltet sich problemlos.

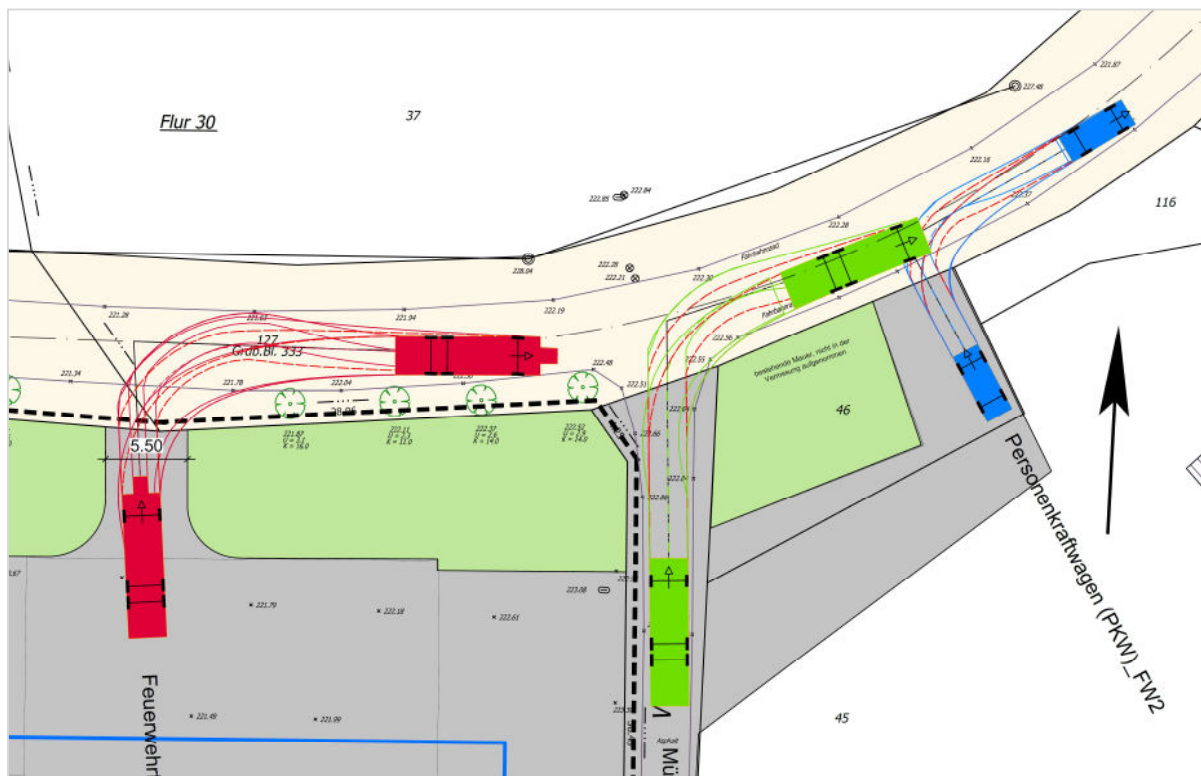


Abbildung 1: Schleppkurven beim Ausfahren

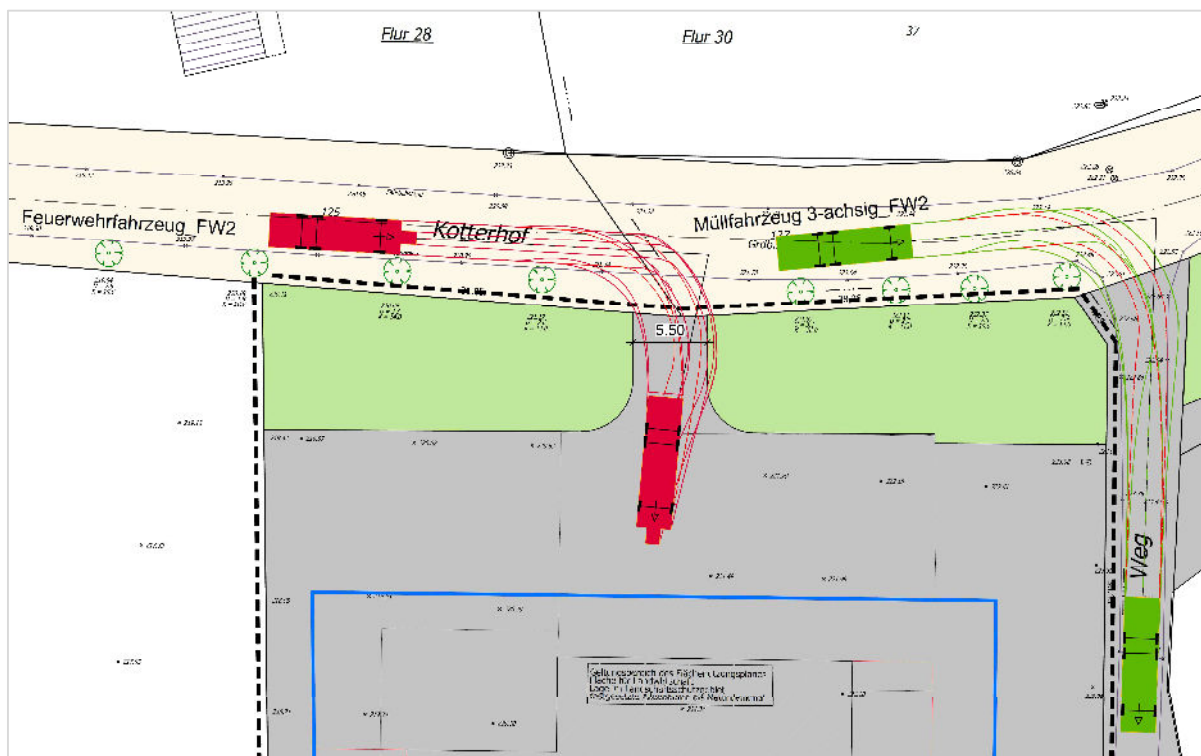


Abbildung 2: Befahrbarkeit beim Einfahren

3 Nachweis Anfahrsichtweite

3.1 Allgemeines

Die Anfahrsichtweiten werden gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) überprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Ausgangspunkt des Sichtdreieckes (Auge des Fahrers) mit 3,00 m Abstand zum Fahrbahnrand anzulegen ist.

Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h sollte das Sichtfeld eine Schenkel-länge von 70 m aufweisen.

An Knotenpunkten müssen für wartepflichtige Kraftfahrer Mindestsichtfelder freigehal-ten werden. Bäume sind innerhalb der Sichtfelder möglich, solange andere Verkehrs-teilnehmer nicht verdeckt werden.

Im östlichen Bereich ist der genaue Verlauf des Straßenrandes nicht gegeben und daher für die Prüfung der Sichtfelder angenommen wurden.

3.2 Sichtweite Alarmausfahrt

Im westlichen Sichtfeld befinden sich Bäume, welche als schützenswert gelten. Sie verdecken aber ggf. die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer. Bei der Prüfung wurde angenommen, dass die erforderliche Sichtweite von 70 m in westliche Richtung trotz Baumbestand eingehalten werden kann. In östliche Richtung kann die erforderliche Sichtweite nicht eingehalten werden, auf Grund der bestehenden Böschung am nördlichen Fahrbahnrand. Es ist lediglich eine Sichtweite von ca. 56 m möglich.

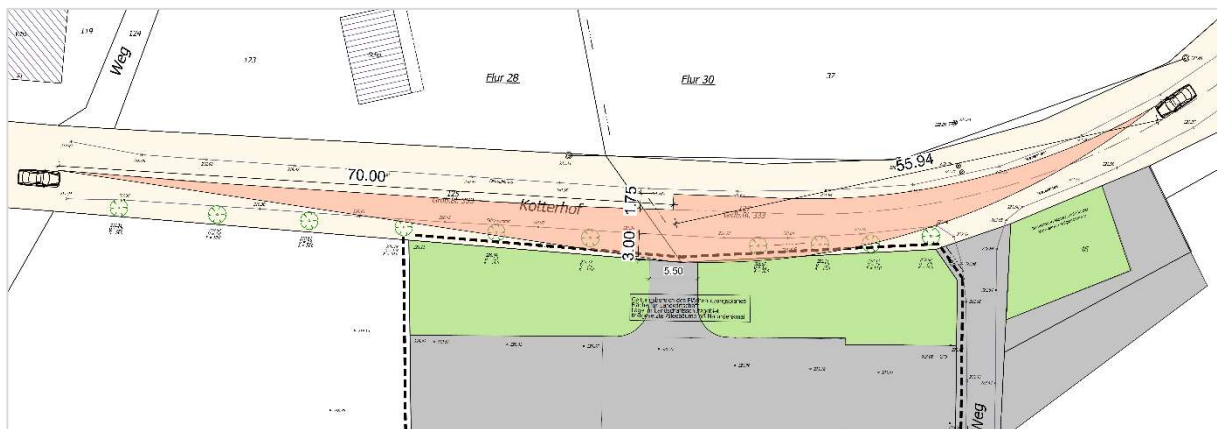


Abbildung 3: Sichtdreiecke Alarmausfahrt

3.3 Sichtweite Wirtschaftsweg

In westliche Richtung kann die erforderliche Sichtweite eingehalten werden. In östliche Richtung kann eine Sichtweite von ca. 52 m erreicht werden. Grund dafür ist ebenfalls die Böschung am nördlichen Fahrbahnrand. Hinzu kommt, dass sich in der östlichen Grünfläche ein Denkmal mit einer Mauer befindet. Diese Mauer ist in der Vermessung nicht aufgenommen, weswegen hier nur eine Annahme zu dem Sichtfeld getroffen werden konnte.

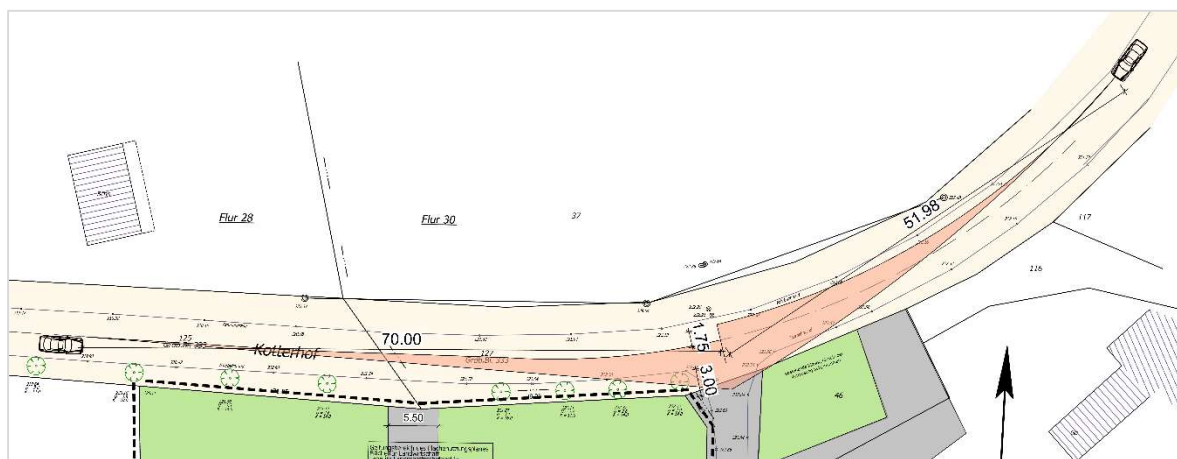


Abbildung 4: Sichtdreiecke Wirtschaftsweg

3.4 Sichtweite Ausfahrt Ost – PKW

Für die Sichtweitenprüfung der Ausfahrt Ost fehlen in der Vermessung sowohl die bestehende Mauer in der Grünfläche als auch bestehende Bäume östlich der Ausfahrt. Bei der Erstellung des Sichtdreiecks wurde abgeschätzt, wo sich die zuvor genannten Objekte befinden. In westliche Richtung ist die erforderliche Sichtweite gegeben. In östliche Richtung beträgt die Sichtweite ca. 51 m.

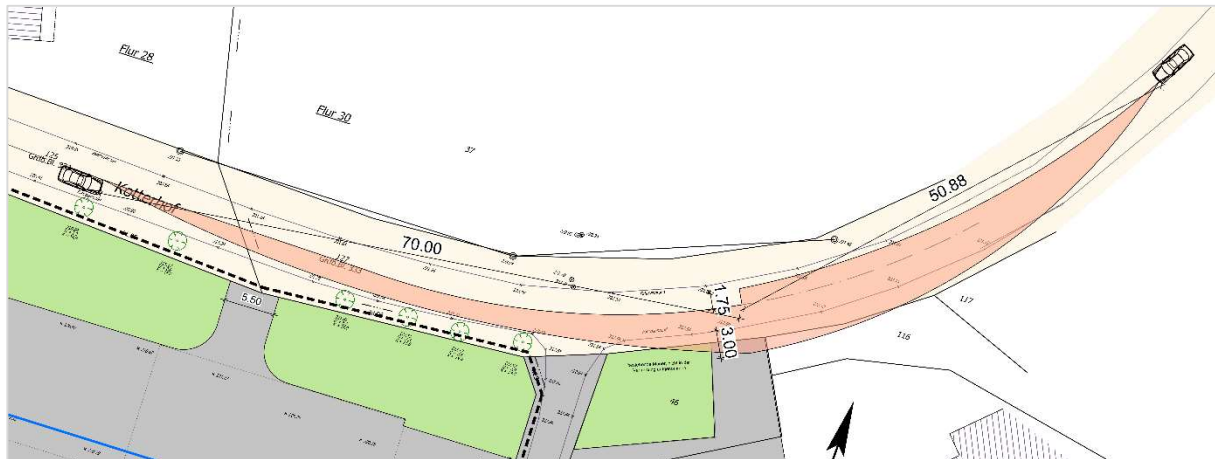


Abbildung 5: Sichtdreiecke Ausfahrt Ost- PKW

Aufgestellt:

Neunkirchen-Seelscheid,
im Mai 2025

Stefan Kaulbach



Sankt-Franziskus-Weg 4
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 02247/9167-0
nk@ibholzem-hartmann.de